

Weisung

über

Anlagen für die Stromerzeugung

aus

Erneuerbaren Energien

(Weisung EEA vom 1. Juni 2008)

Stand: Gültig ab 1. Januar 2022

Verteiler

- GF Elektra Neuendorf
- Homepage www.neuendorf.ch / Elektra / Weisungen
- Interessierte

Die Geschäftsführung der Elektra Neuendorf

(nachfolgend Elektra genannt),

gestützt auf:

- Art. 15 ff. des Energiegesetzes vom 30.9.2016 (EnG),
- Art. 10 ff. der Energieverordnung vom 1.11.2017 (EnV),
- die Werkvorschriften WV-CH 2021,
- sowie Art. 2 Abs. 2 des Elektrareglements vom 21.11.2017

beschliesst:

1 Zweck und Geltungsbereich

- Art. 1 ¹ Diese Weisung regelt die Bedingungen und das Verfahren für den Anschluss von Anlagen für die Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energie-Anlagen (nachstehend EEA genannt) an das Verteilnetz der Elektra, sowie das Vorgehen bei Eigenverbrauch.
- ² Die Anerkennung einer Anlage als solche für die Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien richtet sich nach der Eidg. Gesetzgebung.
- ³ Speicheranlagen sind den EEA gleichgestellt.
- Art. 2 ¹ Für die Anmeldung, die Projektfortschritts- und die Inbetriebnahmemeldungen an Pronovo AG gelten die dortigen Bestimmungen.

2 Anmeldung und Bewilligung

- Art. 3 ¹ Wer eine EEA oder einen Speicher installieren und in Betrieb nehmen will, benötigt eine Anschlussbewilligung der Elektra.
- ² Erfolgt die Anmeldung einer EEA bei Pronovo AG¹, hat der Antragsteller (Produzent) spätestens zum Zeitpunkt jener Anmeldung auch ein Anschlussgesuch bei der Elektra einzureichen.
- ³ Die Anmeldung bei der Elektra erfolgt mit Formular ‚Technisches Anschlussgesuch‘ (TAG)². Unvollständig ausgefüllte Gesuche werden zur Vervollständigung zurück gesandt.
- Art. 4 ¹ Die Elektra teilt dem Antragsteller innert 30 Tagen den Entscheid über das Anschlussgesuch sowie die Bedingungen für die Einspeisung resp. Rücklieferung ins Verteilnetz mit.

3 Installation und Anschluss

- Art. 5 ¹ Anschlüsse von EEA an das Verteilnetz der Elektra oder an die Hausinstallation dürfen nur durch eidg. konzessionierte Elektro-Installateure erfolgen (I-Konzession).
- ² Für die Bewilligung der DC- und AC-seitigen elektrischen Installation sind der Elektra Installationsanzeigen (IA) einzureichen.
- ³ Nach erfolgter Installation stellen die Elektro-Installateure die DC- und AC-seitigen Sicherheits-Nachweise (SiNa) zu Händen des Anlagen-Eigentümers und der Elektra aus.

¹ Pronovo AG, Dammstrasse 3, Postfach 22, 5070 Frick

² Zu beziehen bei der Elektra oder auf der Homepage www.Neuendorf.ch / Elektra / Formulare.

- ⁴ Speicher dürfen weder elektrische Energie aus dem Verteilnetz aufnehmen noch solche an das Verteilnetz abgeben.

4 Beglaubigung der Anlagedaten

- Art. 6 ¹ Für PV-Anlagen bis 100 kVA Anschlussleistung können die Anlagedaten durch die Elektra beglaubigt werden³.
- ² Für die Beglaubigung durch die Elektra hat der Antragsteller (Produzent) oder sein Beauftragter folgende Unterlagen einzureichen:
- elektron. Formular ‚Beglaubigte Anlagedaten‘ (Anteil Produzent ausgefüllt),
 - Sicherheitsnachweise (SiNa) AC und DC,
 - einpoliges Anschluss-/Zählerschema,
 - ‚Inbetriebnahmemeldung‘ der EEA.

5 Messung, Auslesung, Meldung an KEV

- Art. 7 ¹ Der Ein- resp. Umbau der Mess- und Steuerapparate erfolgt durch die Elektra.
- ² Die Einspeisemessung (Z1) erfolgt nach dem Nettoprinzip bei Einspeisung der PV-Produktion in das Verteilnetz, resp. bidirektional bei Eigenverbrauch.
- ³ Bei Eigenverbrauch erfolgt die Messung der PV-Nettoproduktion (Z2) gemäss Variante B2 der Empfehlung des BFE vom Oktober 2014 zu Lasten der Elektra.

Art. 8 KEV-Anlagen mit Zählerfernauslesung

- ¹ EEA mit einer Anschlussleistung über 30 kVA am Anschlusspunkt werden mit einer Lastgangmessung und automatischer Datenübermittlung (Zählerfernauslesung, ZFA) ausgerüstet.
- ² Die Meldung der Produktion an die KEV erfolgt über die Zählerfernauslesung.

Art. 9 KEV-/HKN-Anlagen ohne Zählerfernauslesung

- ¹ EEA mit KEV oder mit Handel des ökologischen Mehrwerts, jedoch ohne ZFA, werden vierteljährlich durch die Elektra abgelesen. Die Meldung der Produktion an Pronovo AG erfolgt durch die Elektra.
- ² Alle übrigen PV-Anlagen werden halbjährlich durch die Elektra abgelesen. Meldungen des Herstellkostennachweises (HKN) an Pronovo AG erfolgen durch die Elektra.

6 Eigenverbrauch, ZEV

- Art. 10 ¹ Die vom Produzenten unterzeichnete Anmeldung für den Wechsel in den Eigenverbrauch muss mind. 3 Monate zum Voraus an die Elektra erfolgen⁴.
- ² Alle dem Eigenverbrauch-Messkreis zugeordneten Verbraucher werden dem Haushaltstarif zugeordnet.
- ³ Die Vergütung der Elektra richtet sich nach der, nach Abzug des Eigenverbrauchs, ins Elektranetz eingespeisten Überschussproduktion.
- ⁴ Beim Zusammenschluss mehrerer Grundeigentümer zum Eigenverbrauch (ZEV) regeln die Elektra und der Vertreter des ZEV die Modalitäten vertraglich. Zu seiner Gültigkeit muss der ZEV-Vertrag von allen Grundeigentümern, worunter auch Stockwerkeigentümer verstanden werden, sowie von Mietern unterzeichnet werden.

³ Art. 2 Abs. 2bis UVEK HKS vom 1.11.2017 (Stand 1.1.2022)

⁴ Art. 18 Abs. 2 EnV vom 1.11.2017

⁵ Mieter, die den ZEV-Vertrag nicht unterzeichnen, werden weiterhin amtlich gemessen und durch die Elektra abgerechnet.

7 Vergütung der Netzeinspeisung

Art. 11 ¹ Die Einspeisungen aus EEA mit KEV werden durch Pronovo AG direkt an die Produzenten vergütet.

² Die Einspeisungen aus EEA ohne KEV werden durch die Elektra vergütet.

Art. 12 ¹ Die Vergütung der Elektra für den ins Verteilnetz eingespeisten Strom aus EEA wird jährlich festgesetzt.

Die Vergütung 2022 beträgt **5.5 Rp./kWh** inkl. MWST für die **physikalische Einspeisung** in das Verteilnetz der Elektra (Nettoproduktion bei Anschluss an das Verteilnetz, Überschuss-Rücklieferung bei Eigenverbrauch).

² Die Elektra vergütet bei EEA ohne KEV auf freiwilliger Basis den **ökologischen Mehrwert** der ersten 10'000 kWh pro Semester (Ableseperiode) der ins Verteilnetz der Elektra eingespeisten Energie.

Die Vergütung 2022 beträgt **4.0 Rp./kWh** inkl. MWST

8 Kostentragung

Art. 13 ¹ Der Antragsteller (Produzent, ohne/mit Eigenverbrauch) trägt die folgenden Kosten:

- die Kosten für die Installation bis zum Anschlusspunkt sowie allf. Stromwandler für die Messung;
- bei EEA mit ZFA: zusätzlich die Kosten für den Kommunikationsmodul oder den Festnetzanschluss.

² Die Kosten für die Elektra-interne Nettoproduktionsmessung (Z2) der EEA trägt die Elektra (keine Grundgebühr).

Art. 14 Für notwendige Verstärkungen des Verteilnetzes holt die Elektra bei der Elektrizitätskommission des Bundes (ElCom) die Bewilligung ein.

9 Spannungsqualität

Art. 15 ¹ Der Antragsteller hat auf seine Kosten dafür zu sorgen, dass keinerlei störende Einwirkungen auf das Verteilnetz bestehen und die branchenüblichen Grenzwerte für die Spannungsqualität eingehalten werden. Grundlage dazu bilden die Normen über die Spannungsqualität (SN EN 50160) sowie die Technischen Regeln DACHCZ.

Die Elektra kann die Qualität der Einspeisung überprüfen lassen.

² Bezüglich der Wegschaltung störender Anlagen vom Verteilnetz gilt Art. 11 Abs. 2 des Elektrareglements vom 21.11.2017 sinngemäss.

10 Schlussbestimmungen

Art. 16 Die Installationen der EEA und Speicher unterstehen der periodischen Hausinstallationskontrolle.

Art. 17 Die Rechtsmittel richten sich nach §62 des Elektrareglements vom 21.11.2017.

Art. 18 Diese Weisung ist gültig ab 1.1.2022 und ersetzt alle früheren Ausgaben.

Neuendorf, 25. April 2022